I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 97/69 DES RATES

vom 16. Januar 1969

über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist unerläßlich, das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs in allen Mitgliedstaaten einheitlich anzuwenden.

Es muß deshalb ermöglicht werden, hierzu Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene zu erlassen ; durch solche Bestimmungen soll der Inhalt der Tarifnummern und der Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs erläutert werden, ohne deren Wortlaut zu ändern.

Diese Bestimmungen betreffen Maßnahmen, die sich für die Einreihung bestimmter Waren in diesen Tarif als erforderlich erweisen können ; sie beziehen sich auf ein besonders schwieriges technisches Gebiet ; die Mitgliedstaaten und die Kommission müssen bei ihrer Ausarbeitung eng zusammenarbeiten ; um dies zu gewährleisten, ist ein Ausschuß einzusetzen ; überdies müssen diese Bestimmungen rasch angewandt werden, weil jede Verzögerung schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben könnte ; es ist daher angezeigt, ein geeignetes Gemeinschaftsverfahren vorzusehen.

Die Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens vom 15. Dezember 1950 über das Schema zur Einordnung der Waren in die Zolltarife (Brüsseler Zolltarifschema) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird ein Ausschuß für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 2

Der Ausschuß kann alle das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 3

(1) Die für die Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs zur Einreihung der Waren erforderlichen Vorschriften werden nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 erlassen.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden ; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die in Aussicht genommenen Vorschriften, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Vorschriften vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag über-

mittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.

Artikel 4

In den Fällen, in denen nach dem Gemeinsamen Zolltarif die Zulassung von Waren zu bestimmten Tarifnummern oder Tarifstellen besonderen Voraussetzungen unterliegt, können diese Voraussetzungen nach dem Verfahren des Artikels 3 festgesetzt werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten beraten sich im Ausschuß, um ihre Haltung bei der Arbeit des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens und seines Ausschusses für das Zolltarifschema in bezug auf die Änderungen des Brüsseler Zolltarifschemas, die Erläuterungen dazu sowie auf die Tarifierungen aufeinander abzustimmen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Januar 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 98/69 DES RATES

vom 16. Januar 1969

zur Festsetzung der Grundregeln über den Absatz des von den Interventionsstellen aufgekauften gefrorenen Rindfleisches

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist festgelegt, daß der Absatz der von den Interventionsstellen aufgekauften Erzeugnisse unter solchen Bedingungen erfolgen muß, daß jede Marktstörung vermieden wird und daß allen gleicher Zugang zu den Waren und allen Käufern gleiche Behandlung gewährleistet wird.

Daher ist vorzusehen, daß das von den Interventionsstellen aufgekaufte Gefrierfleisch nur dann abgesetzt werden kann, wenn einerseits der gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder 93 v. H. des Orientierungspreises oder mehr beträgt und wenn andererseits nicht beschlossen worden ist, die in Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgesehenen Interventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Um für die Anwendung dieser Regelung eine gewisse Elastizität zu gewährleisten, ist es jedoch zweckmäßig, die Möglichkeit vorzusehen, von diesen Bedingungen oder von einer dieser Bedingungen abzuweichen ; außerdem dürfen diese Bedingungen die für die Anwendung des Artikels 14 Absatz 3 Buchstabe b) aa) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu wählende Regelung nicht präjudizieren.

Um den Absatz der betreffenden Erzeugnisse zu erleichtern, ist es angebracht, zwei Methoden für die Bestimmung des Verkaufspreises vorzusehen, nämlich die Ausschreibung und die Festsetzung eines Pauschalpreises im voraus ; in beiden Fällen muß die gleiche Behandlung der in der Gemeinschaft ansässigen Interessenten gewährleistet werden.

Es ist angebracht, die Stellung einer Kaution vorzusehen, um die Beachtung der Verpflichtungen zu

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.